

Ein Jahr in Zahlen ...



Jahresbericht 2018

des Sozialamtes

Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Februar 2019

Fotos Titelblatt: © Marco2811 / Dalmatin_o / fotodo / Peter Atkins - fotolia.com (v.l.n.r)
Fotos Innenteil: © Petair (S. 32 o.) / DOC RABE Media (S. 32 u.) / Sir_Oliver (S. 33) - fotolia.com

www.kreis-coesfeld.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I Organisation.....	6
1 Delegation.....	6
2 Fachanwendung	7
3 Organisationsplan	9
II Leistungen	10
1 Hilfe zum Lebensunterhalt	10
2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.....	11
3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	12
4 Hilfe zur Pflege	15
5 Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld.....	19
6 Unterhaltsheranziehung (SGB XII)	20
7 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	21
8 Freiwillige Leistungen	23
III Beratungsangebote.....	24
1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	24
2 Pflege- und Wohnberatung	26
IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	32
V Gremien	36
1 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)	36
2 Konferenz Alter und Pflege	36
3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege	37
4 Besprechung der örtlichen Träger im Regierungsbezirk Münster	37
5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII).....	38
6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	38
7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“	39
8 Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	39
9 Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG	40
10 Fachstellen	40
VI Gesetzliche Neuregelungen.....	41

VII	Prüfungen und Controlling	42
1	Rechnungsprüfungsamt.....	42
2	Fachaufsicht	43
VIII	Ausblick 2019	44

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

es freut uns, dass wir Ihnen die Arbeit der Kreisverwaltung im Bereich Soziales erneut im Jahresrückblick präsentieren können.

Dieser Jahresbericht 2018 soll Sie in konzentrierter und übersichtlicher Form über das facettenreiche Leistungsspektrum des Sozialamtes informieren und einen Überblick bie-



ten über jene Themen, die für uns im Rahmen unserer Arbeit im Jahr 2018 herausragend waren. Auch wirft er Schlaglichter auf das, was uns aktuell bewegt.

So ist und bleibt das Thema „demografischer Wandel“ für uns sehr präsent. Unsere Gesellschaft wird immer älter, das zeigt die demografische Entwicklung ganz deutlich. Das bedeutet aber auch, dass die Zahl der pflegebedürftigen Menschen stark anwachsen wird.

Professionelle, menschliche und respektvolle Altenpflege ist deshalb gerade in Zeiten eines drohenden Fachkräftemangels im Pflegebereich eine der zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen der kommenden Jahre. Hier sind nicht nur die Leistungen der Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII gefragt, sondern insbesondere auch eine umfassende Pflegebedarfsplanung, wobei eine weitreichende Pflege- und Wohnberatung sichergestellt und gewahrt werden muss. Der Kreis Coesfeld hat seine Hausaufgaben gemacht und ein enges soziales Netz geknüpft – mit unterschiedlichen Angeboten und Diensten für Menschen, die als Senioren, Pflegebedürftige, Angehörige oder Interessierte mit dem Thema Pflege konfrontiert sind.

Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Pflegegrade durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) und damit verbunden der Wegfall von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, von dem Personen mit Pflegegrad 0 und 1 betroffen sind, hat uns zu Jahresbeginn 2018 durchaus Sorgen bereitet. Doch hat sich im Laufe des Jahres gezeigt, dass insbesondere die kompetente Beratung durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Auswirkungen des PSG III gut „abfedern“ konnte.

Aktuell beschäftigt uns der Systemwechsel in der Eingliederungshilfe, der durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) erfolgt ist: Es stellt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt – als deutsche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Insofern ist dieses Gesetz ein großer Schritt für Menschen mit Behinderung. Es umfasst weitreichende Änderungen in den Sozialgesetzbüchern, indem es bspw. die Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX verlagert; zugleich stellt es alle Akteure – insbesondere auch das Sozialamt – vor die Herausforderung, die komplexen Neuregelungen in die fachliche Praxis umzusetzen.

Insbesondere werden sich durch das BTHG und durch das Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) zum 01.01.2020 nicht unerhebliche Zuständigkeitsänderungen ergeben. Mit dem AG-BTHG wird die Zuständigkeit für die Leistungen der Frühförderung auf die Landschaftsverbände übertragen. Demgegenüber wird durch das BTHG zum 01.01.2020 die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt verlagert sich die Zuständigkeit für die Grundsicherungsfälle in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf die örtlichen Sozialhilfeträger.

Dadurch ist für den Kreis Coesfeld zum 01.01.2020 ein Anstieg der Fälle im Bereich der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des 4. Kapitels SGB XII zu erwarten.

Die Zuständigkeitswechsel sind mit einer Vielzahl von Umsetzungsschwierigkeiten verbunden, die eine enge Zusammenarbeit und umfassende Abstimmung mit dem Landschaftsverband, den Nachbarkreisen und vor allem den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfordern. Es ergibt sich auf jeden Fall ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Sozialhilfeträger. Hier einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, wird uns im kommenden Jahr vor große Herausforderungen stellen.

Auch das Thema Digitalisierung geht an uns nicht spurlos vorüber. Einen großen Schritt in diese Richtung werden wir gemeinsam mit den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im kommenden Jahr mit der Einführung der elektronischen Akte, der sog. „E-Akte“, in Angriff nehmen. Intensive Absprachen zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden, die Planung einer strukturierten Vorgehensweise, die Auswahl einer geeigneten kreisweit einheitlichen Software, die Schaffung der benötigten Rahmenbedingungen, aber auch die Einbindung erfahrener IT-Koordinatoren – das sind die Schlüssel für eine erfolgreiche und zeitnahe Einführung der E-Akte, die in nächster Zeit ebenfalls eine große Herausforderung für uns darstellen wird.

Vor diesem Hintergrund gehen wir ebenso gespannt wie zuversichtlich in das Jahr 2019.

Einmal mehr möchten wir uns aufrichtig bei all jenen bedanken, die durch ihre engagierte Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld beigetragen haben. Wir hoffen auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne derer, die auf unsere Hilfe angewiesen sind.

Wir sind stolz darauf, dass das Sozialamt die Devise „Lebensqualität für alle“ jeden Tag aufs Neue umsetzt. Dahinter steht sicher viel Mühe, eine Mühe, die sich im Interesse der Menschen aber mehr als lohnt.

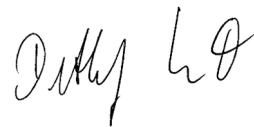
Dieser Jahresbericht 2018 gibt Ihnen einen Überblick über die schon erwähnten und all die weiteren Projekte, Vorhaben und Entwicklungen, die an dieser Stelle nicht in Gänze aufgezählt werden können – am besten, Sie lesen einfach auf den folgenden Seiten weiter.

Wir wünschen Ihnen beim Blättern und Lesen viele wertvolle Impulse und freuen uns über Hinweise und Anregungen zum Bericht und für unsere Arbeit.

Coesfeld, im März 2019



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat



Detlef Schütt, Sozialdezernent

I Organisation

1 Delegation

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

Der LWL hat folgende Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert:

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten.
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger (LWL) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Hierunter fallen:
 - Hilfen zur Gesundheit,
 - Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen,
 - Kleinere Hilfsmittel,
 - Ambulante Hilfe zur Pflege,
 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
 - Hilfen in anderen Lebenslagen mit Ausnahme der Blindenhilfe.
- Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit Ausnahme der Kraftfahrzeughilfe. Der LWL entscheidet bei Versorgung von Menschen mit Behinderungen in jedem Fall selbst, wenn diese von ihm unmittelbar Hilfe in stationärer Form oder im Rahmen der Hilfe zum Besuch einer Hochschule erhalten.
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entspricht.
- Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie.
- Alle ambulanten Leistungen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, soweit der LWL sachlich zuständig ist und die Leistungen mit dem Ziel geleistet werden, ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder zu sichern.
- Ambulante Hilfen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Beurlaubung aus der Einrichtung.
- Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen.

Der Kreis Coesfeld hat mit Satzung vom 29.12.2004 wiederum seine ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die Städte und

Gemeinden delegiert. Folgende Aufgaben bleiben im Zuständigkeitsbereich des Kreises und sind daher von der Delegation nicht betroffen:

- Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben.
- Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen,
 - die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben,
 - die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.
- Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen und die Personen mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind somit beispielsweise für folgende Aufgaben zuständig:

- Gewährung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen
- Gewährung von Bestattungskosten
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen für Personen in stationären Einrichtungen unterhalb Pflegegrad 2

2 Fachanwendung

Die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ wird im sechsten Jahr zur Umsetzung aller Leistungen des SGB XII, wie z. B. den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des 3. Kapitels, den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel oder auch der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel eingesetzt.

Daneben wird eine Software für die Heimaufsicht von AKDN-sozial zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht eingesetzt, die eine effektive und umfassende Unterstützung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten bietet. Fachliche Grundlage ist das Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

Um mit technologischen Veränderungen Schritt zu halten, wurde in der Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ schrittweise mit dem Umbau auf eine neue Oberflächentechnologie von Microsoft, der sog. „WPF Oberfläche“ z. B. bei der „Personensuche“ begonnen. WPF bedeutet „Windows Presentation Foundation“ und ist Teil des .NET Frameworks von Microsofts Software-Plattform „.NET“, das der Entwicklung und Ausführung von Anwendungsprogrammen dient. Die Fachsoftware soll auch künftig in allen Bereichen dem Microsoft Windows-Standard entsprechen, um eine in anderen Softwarebereichen gängige, leicht bedienbare Benutzeroberfläche anzubieten.

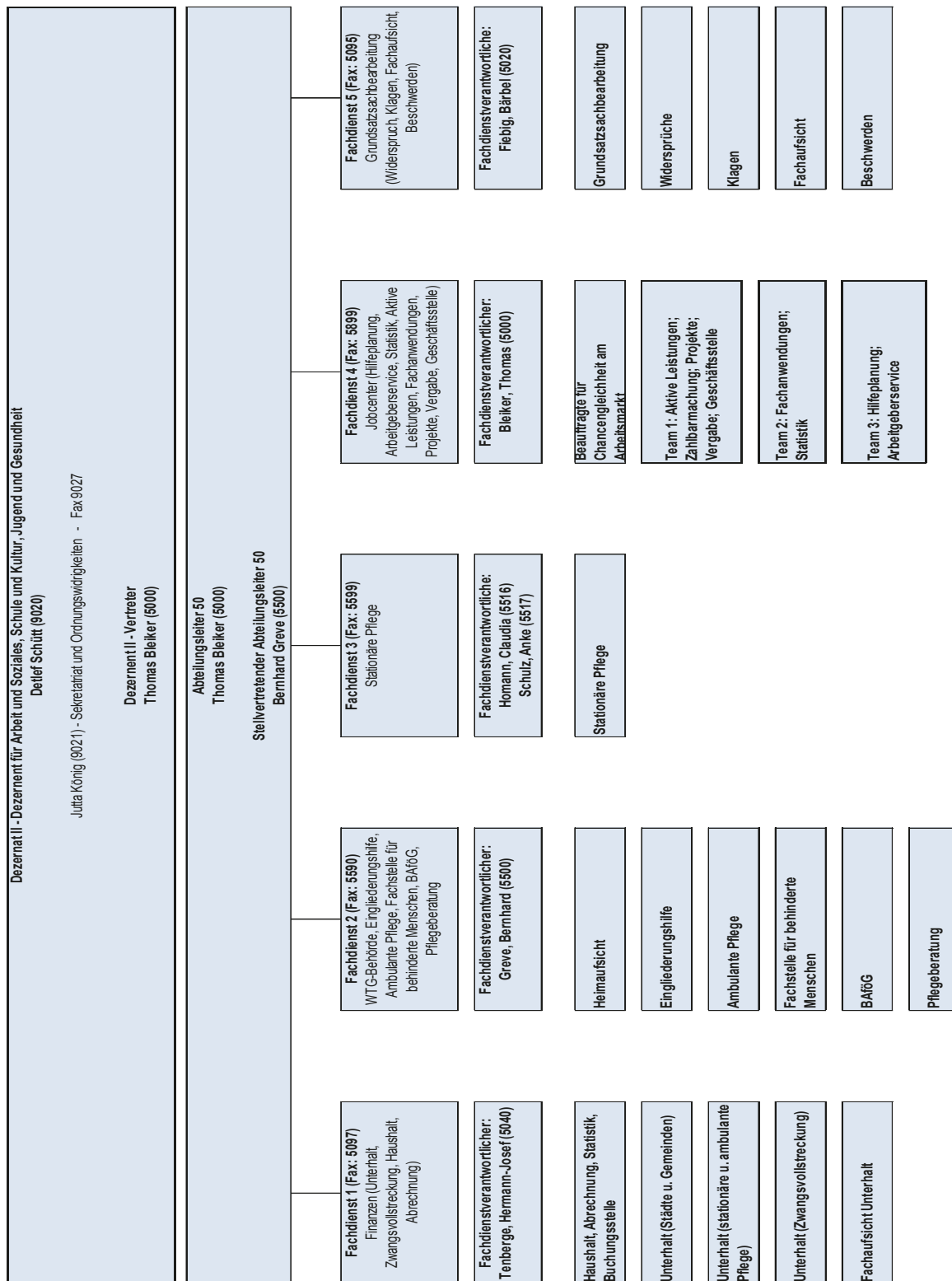
Sowohl der Umbau auf die „WPF Oberfläche“ als auch stetige Veränderungsprozesse durch neue statistische Anforderungen, durch Gesetzesänderungen und durch neue Rechtsprechung verlangen von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des SGB XII Flexibilität und Lernbereitschaft. Ferner ist eine kontinuierliche Anpassung der Parameter in der Fachanwendung erforderlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Coesfeld und des in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrums „citeq“ sorgen auf der technischen Seite für eine gesetzeskonforme Berechnung und Auszahlung aller Leistungssachverhalte des SGB XII und erforderliche Statistiklieferungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden und der jeweiligen Fachabteilungen des Kreises erfassen die vor Ort gestellten Anträge, ermitteln die im Einzelfall in Betracht kommenden Leistungen, prüfen die mit der Fachanwendung errechneten Leistungen und erledigen die Bescheidung. Unterstützung bei Problemlagen in schwierigen Einzelfällen leisten Personen, die als regionale Ansprechpartner für Software (rApS) direkte Informationen über Programmsystematik und Zusammenhänge erhalten und somit als wichtiges Bindeglied zwischen Fachanwendung und Praxis fungieren. Die „rApS“ kennen und beachten örtliche Strukturen und sind ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Rechenzentrum „citeq“, dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden.

Durch standardisierte Strukturen in der Zusammenarbeit besteht eine große Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern. Ferner bietet die Fachanwendung eine hohe Zuverlässigkeit hinsichtlich der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten sowie der Berichterstattungen für die gesetzlich geforderten Statistiken.

Perspektivisch wird die nächsten Jahre die Einbindung der Fachanwendung in ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) voran zu bringen sein. Ein DMS ist ein Baustein der Digitalisierungsstrategie in der jeweiligen öffentlichen Verwaltung.

3 Organisationsplan



II Leistungen

1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen wenigen Fällen wird Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2017 erhielten 488 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. 2018 waren es 521 Personen. Dies stellt einen Zuwachs von 6,76 % dar.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden in 2017 insgesamt 2.012.514,92 € ausgegeben. Für 2018 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 2.142.658,67 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2017	Anteil an der Gesamt-Personenzahl 2017	Durchschnittliche Personenzahl 2018	Anteil an der Gesamt-Personenzahl 2018
Ascheberg	31	19,25 %	35	19,66 %
Billerbeck	11	7,97 %	16	11,19 %
Coesfeld	100	19,96 %	109	20,19 %
Dülmen	105	17,24 %	112	16,89 %
Havixbeck	27	22,50 %	23	17,83 %
Lüdinghausen	69	20,12 %	60	16,81 %
Nordkirchen	25	20,33 %	22	15,71 %
Nottuln	37	20,22 %	49	23,22 %
Olfen	27	15,52 %	27	15,25 %
Rosendahl	18	18,75 %	18	17,48 %
Senden	38	13,38 %	50	15,92 %
Gesamt	488	17,86 %	521	17,63 %

Im Jahr 2017 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 13 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in keinem Fall. 2018 wurden 12 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in einem Fall.

2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Grundsicherung wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt. In einigen Fällen wird die Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2017 erhielten 2.244 Personen Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. 2018 waren es 2.434 Personen. Dies stellt einen Zuwachs von 8,47 % dar.

Für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen wurden in 2017 insgesamt 9.551.901,31 € ausgegeben. Für 2018 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 10.176.851,80 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden im Monatsdurchschnitt wie folgt auf:

Stadt/ Ge- meinde	be- troffene Perso- nen 2017	Davon unter 65 Jahre 2017	Davon über 65 Jahre 2017	Anteil an der Gesamt- personen- zahl 2017	Be- troffene Perso- nen 2018	Davon unter 65 Jahre 2018	Davon über 65 Jahre 2018	Anteil an der Gesamt- perso- nenzahl 2018
Asche- berg	130	62	68	80,75 %	143	71	72	80,34%
Billerbeck	127	67	60	92,03 %	127	72	55	88,81 %
Coesfeld	401	186	215	80,04 %	431	210	221	79,81 %
Dülmen	504	265	239	82,76 %	551	291	260	83,11 %
Havixbeck	93	37	56	77,50 %	106	44	62	82,17 %
Lüding- hausen	274	121	153	79,88 %	297	130	167	83,19 %
Nordkir- chen	98	32	66	79,67 %	118	52	66	84,29 %
Nottuln	146	77	69	79,78 %	162	78	84	76,78 %
Olfen	147	58	89	84,48 %	150	59	91	84,75 %
Ro- sendahl	78	32	46	81,25 %	85	38	47	82,52 %
Senden	246	98	148	86,62 %	264	104	160	84,08 %
Gesamt	2.244	1.035	1.209	82,14 %	2434	1149	1285	82,37 %

Im Jahr 2017 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 21 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 6 Fällen. 2018 wurden 26 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in 8 Fällen.

3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung und für Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen mit ihrer Erkrankung, ihrer Behinderung und ihren Handicaps durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Da die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig erfolgen soll, ist hierbei immer zu prüfen, ob die notwendigen Leistungen nicht vorrangig von einem anderen Träger zu gewährleisten sind.

❖ Frühförderung

Die Frühförderung beinhaltet die heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Behinderung bzw. entwicklungsverzögerten Kindern bis zur Einschulung. Die Förderung kann als heilpädagogische Frühförderung oder interdisziplinäre Frühförderung in den Frühförderstellen Haus Hall und der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgen. Daneben gibt es noch heilpädagogische Praxen, die Frühförderung anbieten.

Im Jahr 2018 wurden 436 Kinder (2017: 413) gefördert. Hierfür wurden 1.064.448,07 € (2017: 996.736,46 €) aufgewendet (Stand: 31.12.2018).

❖ Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII umfasst u. a. die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Hierbei soll Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ein angemessener Schulbesuch ermöglicht werden. Dieser kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen.

In der Vergangenheit wurden die Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen in den Regelschulen überwiegend im Primarbereich eingesetzt, da die weitere Beschulung in der Regel dann an einer Förderschule erfolgte. Aktuell ist jedoch feststellbar, dass hier ein Wandel eingetreten ist und nunmehr an den Regelschulen auch im Sekundarbereich verstärkt die Inklusion erfolgt.

Hieraus ergibt sich nicht nur eine steigende Zahl von Leistungsfällen, sondern auch eine Steigerung der durchschnittlich bewilligten Wochenstunden.

	Schuljahr			
	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Bewilligungen	99	94	118	122
davon Regelschulen	50	56	69	76
davon Förderschulen	49	38	49	46
durchschnittliche Stunden- sätze (ohne Einzelverein- barungen)	14,73 €	15,99 €	17,01	17,94
Anzahl Hilfskräfte/Fach- kräfte	89/10	84/10	100/18	110/12
Anzahl Schulen mit Schul- begleitung	34	43	42	44

Im Jahr 2018 betrugen die Aufwendungen für die Schulbegleitung 1.952.860,41 € (2017: 1.934.221,55 €). Die insgesamt geringe Steigerung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass Einzelvereinbarungen mit relativ hohen Kosten je Stunde im Jahr 2018 ausgelaufen sind.

❖ Förderung von Menschen mit Autismus

Autismus zählt zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen sowie deren Angehörige benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung individuelle Unterstützung. Für nicht eingeschulte Kinder bzw. Kinder mit einer geistigen Behinderung und autistische Erwachsene werden derzeit für den Kreis Coesfeld überwiegend Therapien durch die Autismus-Therapiezentren des DRK (Kreisverband Münster) und des Münsteraner Institutes für Therapie und Entwicklung gewährleistet.

Am 02. März 2018 konnte nach fast vierjähriger Planung nun auch eine Autismusambulanz des DRK im Kreis Coesfeld eröffnet werden. Mit dem gewählten Standort in Dülmen ist nun eine zentrale Anlaufstelle auch im Kreis Coesfeld eingerichtet.

Im Jahr 2018 wurden 20 Kinder (2017: 17) betreut. Hierfür wurden 70.701,46 € (2017: 79.075,07) aufgewendet (Stand. 31.12.2018).

❖ Behindertenfahrdienst

Menschen mit einer Behinderung und dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis sowie Menschen mit einer Behinderung, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung diesen gleichzustellen sind, soll durch die Übernahme der Kosten für die Benutzung eines Fahrdienstes für Behinderte die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Voraussetzung für die Hilfgewährung ist, dass weder ein eigenes noch ein Kraftfahrzeug von Angehörigen zur Verfügung steht und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Schwere der Behinderung unmöglich ist.

In Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, da Einkommen und Vermögen eine Kostenübernahme ausschließen, werden derzeit aufgrund einer verwaltungsinternen Regelung die s. g. Leerfahrten übernommen.

Im Kreis Coesfeld werden die Fahrdienste derzeit überwiegend durch das Deutsche Rote Kreuz in Coesfeld durchgeführt. Eine Anbieterbindung besteht jedoch nicht.

Im Jahr 2018 erfolgte in 30 Fällen (2017: 30) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 33.053,86 € (2017: 29.930,52 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2018).

❖ **ambulant betreutes Wohnen / Tagesstruktur**

Zur Vermeidung einer stationären Unterbringung besteht die Möglichkeit, das selbstbestimmte Wohnen durch Mittel der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Hierbei wird zwischen dem ambulant betreuten Wohnen (Hilfe im häuslichen Bereich) und der Tagesstruktur (z. B. Beschäftigung in einer Werkstatt) unterschieden. Beide Hilfen können auch nebeneinander gewährt werden.

Zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem überörtlichen Träger. Der Kreis Coesfeld als örtliche Träger hat somit überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Im Jahr 2018 erfolgte in 18 Fällen (2017: 7) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 156.811,97 € (2017: 61.701,26 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2018). Die Fallsteigerung beruht auf der vermehrten Fallweitergabe vom überörtlichen Sozialhilfeträger (LWL) an den örtlichen Träger (Kreis) nach Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW und den damit verbundenen Zuständigkeitsänderungen.

❖ **stationäre Eingliederungshilfe**

Der vorrangige Zweck der stationären Eingliederungshilfe ist auf die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung von Menschen mit einer Behinderung gerichtet. Im Vordergrund der Einrichtung steht somit die Förderung des Menschen mit einer Behinderung. Zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem überörtlichen Träger. Der örtliche Träger hat somit überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Im Jahr 2018 erfolgte in 15 Fällen (2017: 13) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 549.624,45 € (2017: 522.982,49 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2018).

❖ **sonstige Fälle der Eingliederungshilfe**

Die sonstigen Fälle der Eingliederungshilfe umfassen u. a. die Kostenübernahme für behinderte Pflegekinder, Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kraftknoten), Orientierungs- und Mobilitätshilfen für sehbehinderte Menschen und Pflegebetten. Zum Teil ist hier der Landschaftsverband Kostenträger. Die Aufgaben wurden jedoch auf den örtlichen Sozialhilfeträger delegiert.

Im Jahr 2018 erfolgte in 28 Fällen (2017: 24) eine Kostenübernahme.

4 Hilfe zur Pflege

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Bedeutung durch die aktuellen Diskussionen zurzeit stark im Fokus der Öffentlichkeit steht. Überwiegend werden die Leistungen durch die soziale Pflegeversicherung im Rahmen des Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) getragen. Daneben können auch von den Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für eine häusliche Kurzzeitpflege nach dem SGB V in Anspruch genommen werden. Neben diesen vorrangigen Ansprüchen leisten auch Kommunen und Länder einen wichtigen Beitrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.

Die meisten Leistungen nach dem SGB XI sind auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt; die Pflegeversicherung ist ein Teilleistungssystem. Bei einzelnen pflegebedürftigen Personen kann daher, auch wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ein darüberhinausgehender Bedarf bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Außerdem werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung z.B. in einer stationären Pflegeeinrichtung nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

Reichen daher die Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter zu bekommen. Diese Unterstützung kann sowohl für eine Pflege in häuslicher Umgebung („ambulante Pflege“) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflegen oder dauerhafte Pflege („stationäre Pflege“) gewährt werden.

❖ Ambulante Pflege

Die meisten Menschen, die pflegebedürftig werden, möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben und sind dann auf ambulante Versorgungsstrukturen angewiesen. Diesem Wunsch wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Hilfe kann im häuslichen Umfeld, aber auch in ambulant organisierten Wohngemeinschaften geleistet werden.

Durch die Pflegestärkungsgesetze II und III wurde zum 01.01.2017 die Hilfe zur Pflege an das System der ambulanten Hilfe im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) angepasst. Einerseits wurden die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung erhöht. Gleichzeitig ist aber auch bis auf wenige Ausnahmen die Möglichkeit entfallen, Hilfe zur Pflege denjenigen Menschen zu gewähren, die nur einen geringen pflegerischen Bedarf haben, der nicht den Umfang des Pflegegrades 2 erreicht. Um eine Schlechterstellung von Menschen auszuschließen, die am 31.12.2016 bereits Anspruch auf Leistungen hatten, werden diesen Berechtigten im Rahmen einer Besitzstandswahrung zumindest die Leistungen weiter gewährt, die sie zu diesem Zeitpunkt erhalten haben. Die Zahl dieser Berechtigten mit einem Anspruch auf Besitzstandswahrung geht aber kontinuierlich zurück.

Zusammen führen diese Effekte zu einer stark rückläufigen Entwicklung der Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger der ambulanten Hilfe nach dem SGB XII.

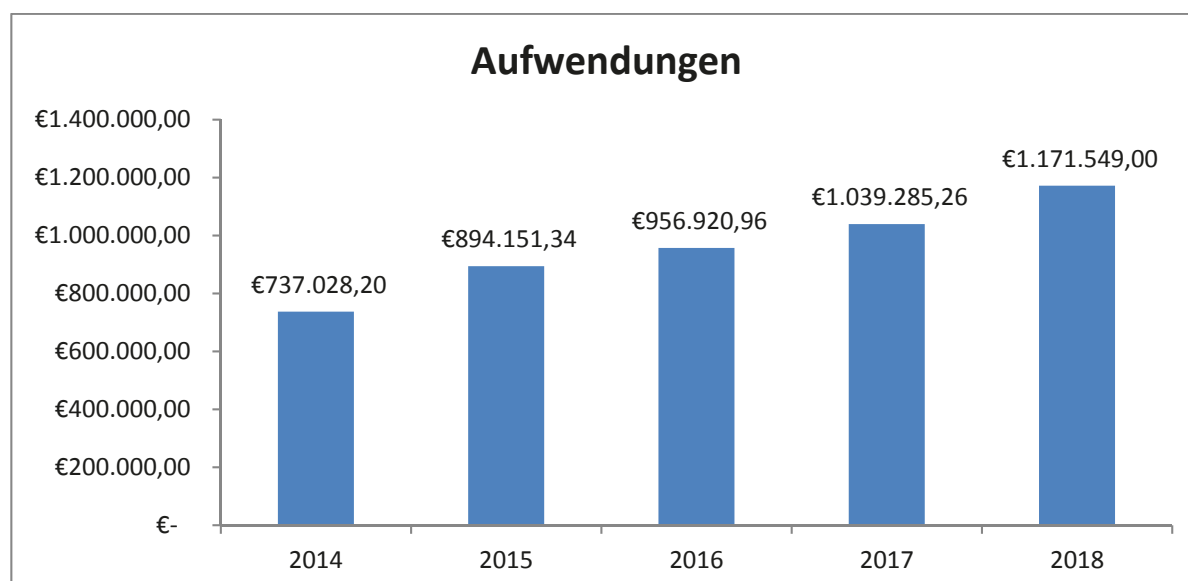
Im Jahresvergleich hat sich die Zahl der Hilfeberechtigten vom 30.06.2016 zum 30.06.2018 wie folgt entwickelt:

Stichtag 30.06.2016					
Pflegestufe	0	1	2	3	Gesamt
Zahl	125	57	23	15	220

Stichtag 30.06.2017 / 30.06.2018							
Pflegegrad	„Besitz-stand“	1	2	3	4	5	Gesamt
30.06.2017	59	7	55	26	9	9	165
30.06.2018	4	2	50	24	9	5	94

❖ Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Die Aufwendungen des Kreises Coesfeld, die einkommens- und vermögensunabhängig als Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gewährt werden, sind demgegenüber seit Jahren kontinuierlich steigend (Zuschüsse zur Nachtpflege sind im Jahr 2018 wie in den Vorjahren nicht beantragt worden). Der Jahresbetrag 2018 wurde auf Basis der vorliegenden monatlichen Abrechnungen hochgerechnet:



❖ Stationäre Pflege (in Einrichtungen)

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig in der häuslichen Umgebung zu leben, können in einem Altenwohn- und Pflegeheim die notwendige Unterkunft, Verpflegung und umfassende soziale Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen.

Diese Situationen kommen auch in einem ländlich strukturierten Raum wie dem Kreis Coesfeld immer häufiger vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- Angehörige, Nachbarn oder Freunde zu Hause nicht pflegen können,
- Fachkräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen,
- die oder der Pflegebedürftige vereinsamt,
- der Umfang der Pflege im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann,
- die räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich keine häusliche Pflege ermöglichen oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verändert werden können.

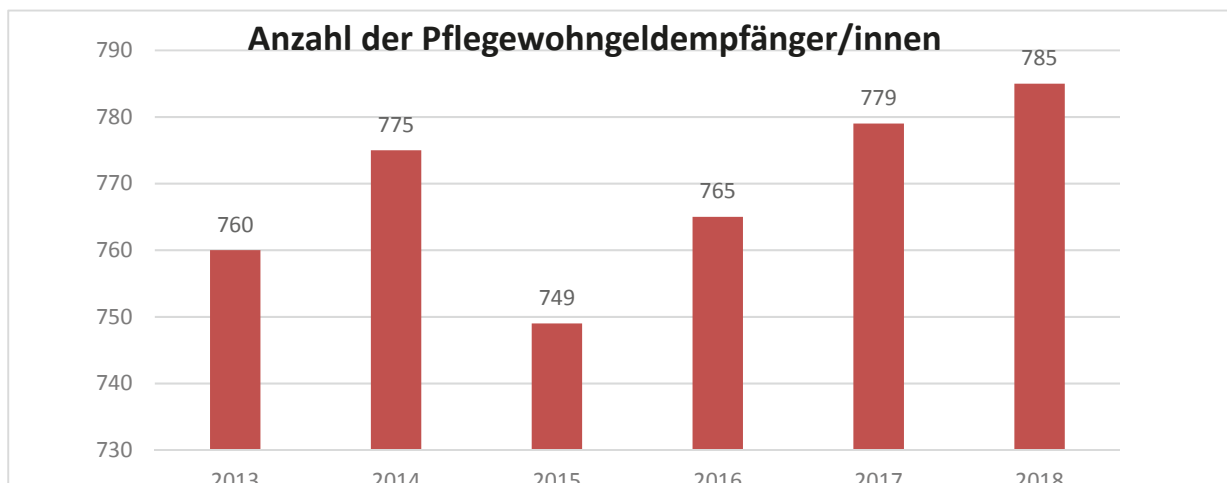
Die Pflegebedürftigkeit wird durch die Pflegeversicherung festgestellt. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nicht aus, können die restlichen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Pflegewohngeldes und der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner mindestens dem Pflegegrad 2 oder höher zugeordnet ist.

Das Pflegewohngeld, welches nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt wird, kommt in der Regel zunächst in Betracht, da ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € für Alleinstehende greift. Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes und ist eine Leistung des Kreises Coesfeld.

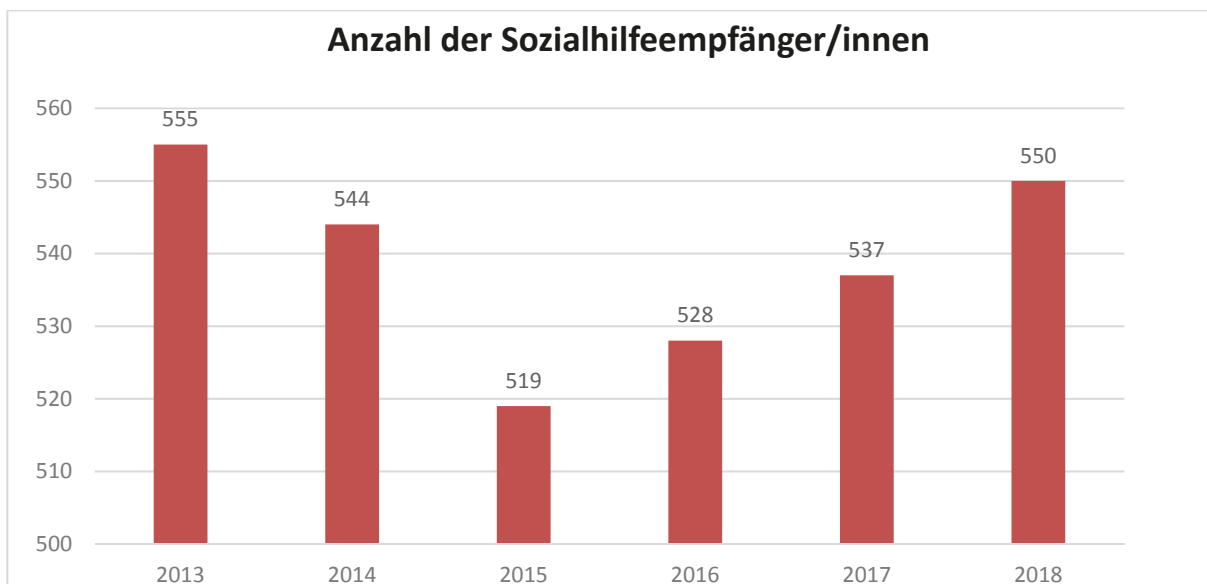
Die Investitionskosten werden von Heim zu Heim in unterschiedlicher Höhe erhoben.

Folgende Entwicklung ergibt sich bei den Fallzahlen für die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeld:



Sofern die Kosten durch die o.g. Bereiche nicht abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege zu beantragen. Sozialhilfe wird als nachrangige Leistung gewährt.

Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle anderen Ansprüche erschöpft sind. So liegt die Vermögensfreigrenze für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören, bei 5.000 € je Person.



5 Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld

Rechtliche Grundlage

Nach § 7 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine Planung zur Schaffung einer den örtlichen Bedarfen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur vorzunehmen. Dieser Verpflichtung ist der Kreis Coesfeld durch seinen Kreistagsbeschluss vom 29.03.2017 nachgekommen.

Aufgrund der beschlossenen Pflegebedarfsplanung ergaben sich im Jahr 2018 unterschiedliche Handlungsaufträge für die Verwaltung:

- Hinsichtlich neuer Wohnformen - insbesondere Wohnangebote, die als Alternative zur stationären Versorgung konzipiert sind – erfolgten weitere Absprachen zur Schaffung guter Gelingensbedingungen. Zentrales Ziel ist es, das ortsnahe Angebot auszuweiten. Dafür sollen leistungsrechtlich möglichst klare, im Kreisgebiet einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Die Erörterung zur Optimierung des Übergangsmanagements aus dem Krankenhaus hat gezeigt, dass es bereits gute Aktivitäten und Absprachen zu diesem Handlungsfeld im Kreis Coesfeld gibt. Der im Rahmen der Pflegebedarfsplanung initiierte Austausch, der im Frühjahr 2018 im Kreishaus stattfand, hat gut dazu beigetragen, die Akteure und deren Angebote untereinander besser bekannt zu machen und zu vernetzen.

Mittlerweile finden auf Landesebene Verhandlungen über einen Rahmenvertrag zur Überleitung aus der Krankenhausbehandlung in eine stationäre pflegerische Versorgung statt. Diese Verhandlungen auf Landesebene sollten bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen werden. Auf Grund einer notwendigen strukturellen Überarbeitung sowie einer Anpassung an die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verzögern sich aber die Verhandlungen auf Landesebene, so dass ein Abschluss eines Rahmenvertrages im Jahr 2018 nicht mehr erreicht werden konnte. Es ist beabsichtigt, alle Akteure im Kreis Coesfeld nach Abschluss des Rahmenvertrages auf Landesebene zu einem weiteren fachlichen Austausch einzuladen.

Fortschreibung der Planung

Die gesetzlichen Regelungen (§ 7 APG) sehen eine Fortschreibung der Planung im Zweijahresrhythmus vor. Auf Grundlage des Datenstichtages 31.12.2017 wird derzeit die Erarbeitung eines Fortschreibungsentwurfes eingesteuert. Mit der Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfes wird demnach Anfang 2019 begonnen. Neben einer Modifizierung der Datengrundlage wird die konkrete Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen sicher ein wichtiger Bestandteil der Fortschreibung sein.

6 Unterhaltsheranziehung (SGB XII)

Wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1361, 1569 ff BGB)
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff BGB)
Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§1615 I BGB)
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 LPartG)

Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des BGB bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Der Leistungsträger prüft, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfänger in Anspruch zu nehmen sind. Hierzu greift er auf seine Auskunftsansprüche nach § 117 SGB XII bzw. § 1605 BGB zurück. Bei unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ergeht eine Zahlungsaufforderung. Kommt die unterhaltspflichtige Person dieser nicht oder nicht ausreichend nach, werden die übergegangenen Unterhaltsansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahren geltend gemacht und, soweit erforderlich, auch vollstreckt.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger übergehen ist auch abhängig von der Leistungsart. Neben Einzelfällen aus den Bereichen des 3. und 4. Kapitels SGB XII, wo die Zuständigkeit bis zum Punkt der gerichtlichen Geltendmachung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert ist, befasst sich der Kreis insbesondere mit den Leistungsfällen des 7. Kapitels SGB XII (Hilfe zur Pflege). Für diese Leistungsart werden 2,0 Vollzeitstellen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche eingesetzt.

Statistische Daten

		2017	2018
Neufälle		439	371
Wiederholungsprüfungen		110	195
Gerichtsverfahren	eingeleitet	5	5
Zwangsvollstreckung	eingeleitet	1	1
Einnahmen insgesamt		435.731,42 €	436.835,40 €

7 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, ihre Ausbildung an Schulen (Schüler-BAföG) und Hochschulen (BAföG für Studierende) zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Coesfeld ist zuständig für das Schüler-BAföG. Nach dem BAföG sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für schulische Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Die Zahl der Förderungen nach dem BAföG ist zuletzt gesunken. Steigende Einkommen führen dazu, dass viele Familien ihren Kindern eine gute Ausbildung aus eigenen Mitteln ermöglichen können. Gleichzeitig steigen aber auch die Kosten und belasten insbesondere Familien, die bisher knapp über den Anspruchsgrenzen lagen. Diese sollen durch Anhebung der Einkommensfreibeträge ab dem Schuljahr 2019/2020 entlastet werden.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Berufsfachschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

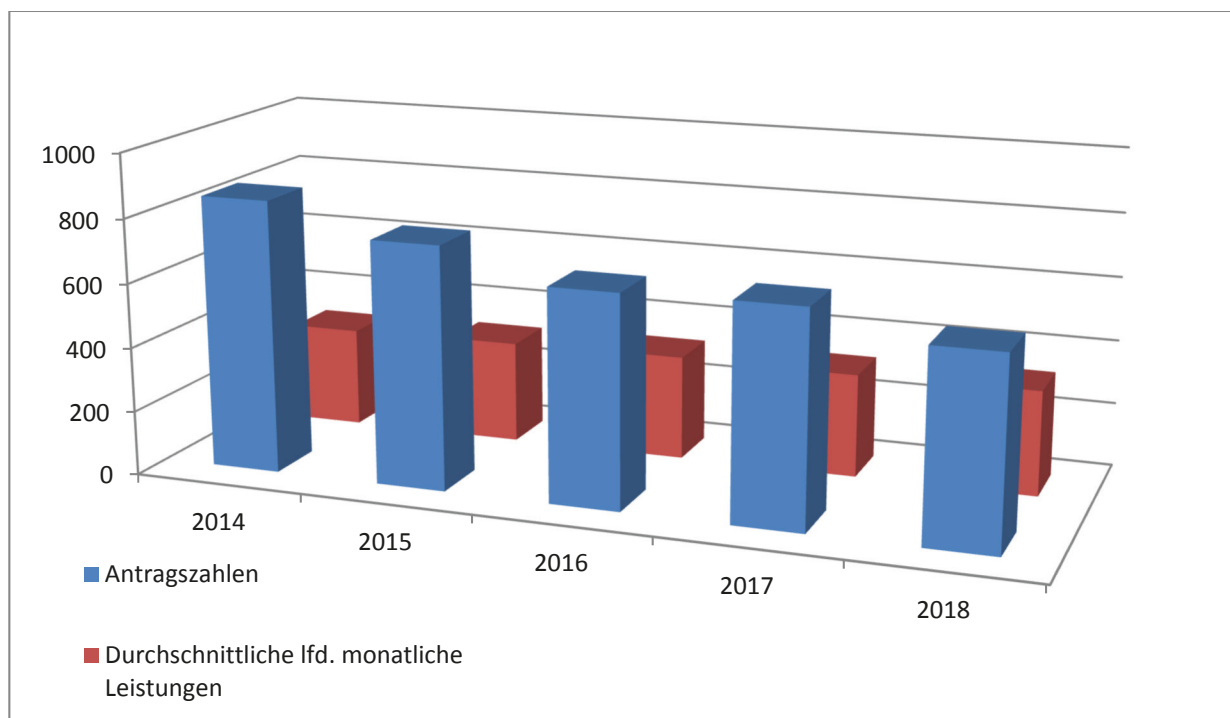
Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	inkl. KV- und PV-Zuschlag	nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- + PV-Zuschlag
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	keine Förderung	504 €	590 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	231 €	317 €	504 €	590 €
3. Abendhaupt- und Abendreal-schulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	418 €	504 €	587 €	673 €

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	inkl. KV- und PV-Zuschlag	nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatzz inkl. KV- + PV-Zuschlag
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	424 €	510 €	622 €	708 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	451 €	537 €	649 €	735 €

KV- +PV-Zuschlag = Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag von zurzeit 86 €

Anhand der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Antragszahlen und Ausgaben erkennen:

Kennzahlen	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018
Antragszahlen (nur Erst- und Wiederholungsanträge im weiteren Sinne)	850	756	660	667	588
durchschnittliche laufende monatliche Leistung an Auszubildende	311	318	325	322	327



Die Ausgaben werden vollständig vom Bund finanziert.

8 Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Aufgabe fördert der Kreis Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Vereine im sozialen Bereich sowie deren Einrichtungen.

Allg. Gehörlosenverein	500,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverein Coe-Ah.	200,00 €
KICS – Kreis - Interessenvertretung – Coesfeld – Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen, chro- nisch Kranke und deren Angehörige	650,00 €
Schuldnerberatung	101.144,00 €
Insolvenzberatung	46.728,00 €
Begegnungsstätte für Gehörlose	690,00 €
Beratung für Gehörlose (Der Paritätische)	15.200,00 €
DJK Eintracht Coesfeld VBRS e. V. Förder- und Therapiemaßnahmen für entwicklungs-, bewe- gungs- und verhaltensauffällige Kinder	10.000,00 €
Verbände der freien Wohlfahrtspflege	15.500,00 €
Familienpflege	5.917,45 €
Familienunterstützende Dienste	16.000,00 €
Gesamt	212.529,45 €

III Beratungsangebote

1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

❖ Beteiligung in Kündigungsverfahren

Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf durch den Arbeitgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (LWL) vorliegt. Wird diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragt, beauftragt dieser die örtliche Fachstelle mit der Sachverhaltsermittlung.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Beteiligung in 39 Kündigungsfällen (2017: 42).

❖ Beteiligung in BEM/Präventionsverfahren

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sowohl der Arbeitgeber als auch die schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin und der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer Kontakt zur örtlichen Fachstelle aufnehmen. Durch diese wird versucht, technische Probleme zu beheben (z. B. durch Arbeitsplatzausstattung) oder in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ziel ist es, eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

Im Jahr 2018 erfolgte eine Beteiligung in 12 Fällen (2017: 4)

❖ Arbeitsplatzausstattung

Grundsätzlich besteht für den Arbeitgeber bei der Einstellung oder Beschäftigung einer schwerbehinderten Person die Verpflichtung zur Schaffung eines „leidensgerechten“ Arbeitsplatzes. Oftmals reichen die Maßnahmen des Arbeitgebers jedoch nicht aus.

Zum Erhalt des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz durch technische Hilfen so einzurichten oder zu verändern, dass eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin oder ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer trotz auftretender Beeinträchtigung weiterhin die bisherige oder eine andere Tätigkeit ausüben kann.

In der Regel erfolgt in diesen Fällen eine Besichtigung/Begutachtung des Arbeitsplatzes durch die Fachstelle und den technischen Beratungsdienst des LWL. Hierbei werden mit dem Arbeitgeber und der betroffenen Person Möglichkeiten besprochen, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Sofern hierzu Anschaffungen notwendig sind, werden die Kosten, sofern sie behinderungsbedingt sind, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen und von der Fachstelle zu Lasten des LWL gezahlt. Sofern für den Arbeitgeber eine Wertsteigerung erlangt wird, kann von diesem eine Eigenbeteiligung verlangt werden.

Im Jahr 2018 erfolgte in 23 Fällen (2017: 12) eine Kostenübernahme.

❖ **Persönliche Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Neben der Arbeitsplatzausstattung besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch s. g. „Persönliche Hilfe“, das heißt Hilfen, die nur von ihnen genutzt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern oder ermöglichen. Hierzu zählen u. a. die Kfz-Hilfe, die Hilfe zur Selbstständigkeit, Seh- und Hörhilfen. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2018 erfolgte in 10 Fällen (2017: 8) eine Kostenübernahme.

2 Pflege- und Wohnberatung

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der deutschen Bevölkerung zeigt sich das Bild einer kontinuierlichen Ausdehnung der Alterspopulation. Der Anteil der hochaltrigen und pflegebedürftigen Menschen wächst auch im Kreis Coesfeld stetig an. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Pflegebedürftigen von 6234 (im Jahr 2015) bis 2030 im Kreis Coesfeld auf circa 8118 erhöht.¹ Berücksichtigt werden muss, dass circa 75 Prozent der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt werden.²

Häufig erfolgt der Eintritt von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit plötzlich und unvorbereitet. Pflegebedürftige Menschen und möglicherweise auch ihre (pflegenden) Angehörigen sind in diesen schwierigen, krisenhaften Situationen auf (professionelle) Hilfe angewiesen, die sie umfassend beraten und damit zeitgleich auch eine Entlastung der krisenhaften Situation herbeiführen. Darüber hinaus ergeben sich aber auch spezifische Beratungsbedarfe innerhalb einer bestehenden Pflegesituation.

Die Pflege- und Wohnberatung unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen, selbstbestimmt über die Pflege zu entscheiden. Jährlich werden deutlich mehr als tausend Beratungsanfragen neutral durch die Pflegeberaterinnen beantwortet. Die Pflege- und Wohnberatung ist eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld, die mit einer Pflegesituation konfrontiert werden.

Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen sind mit Blick auf den schnellen Zugang zu den richtigen Hilfsmöglichkeiten und gut aufbereitete Informationen für den weiteren Verlauf von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit von bedeutender Tragweite. Ziel ist es, eine Versorgungssituation zu entwickeln und umzusetzen, die eine bestmögliche Versorgung des / der Pflegebedürftigen, aber auch für deren (pflegenden) Angehörigen, ermöglicht. Die Pflege- und Wohnberatung übernimmt eine Lotsenfunktion durch die vielfältigen Leistungsansprüche, berät trägerneutral und schafft einen Überblick über die verschiedenen entlastenden Angebote für Betroffene und Angehörige.

Auch die Wohnberatung ist ein zentrales Angebot des Kreises Coesfeld. Ein barrierefreies bzw. barrierearmes Wohnumfeld ist im Falle von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit für den Verbleib in der vertrauten, häuslichen Umgebung häufig entscheidend. Die Wohnberatung stellt sich den stetig wachsenden Anforderungen und wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Coesfeld sehr gut angenommen. Gemeinsam mit den Interessenten werden mögliche Umbaumaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfelds erörtert und Möglichkeiten der Umsetzung baulicher Maßnahmen werden aufgezeigt. Die Anfragen zur technischen Wohnberatung steigen jährlich. Sie findet vor Ort statt und orientiert sich an den individuellen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind auch die präventive, barrierefreie Gestaltung der häuslichen Umgebung und die Sensibilisierung hierfür ein weiterer Schwerpunkt innerhalb der Beratungstätigkeit. Durch vielfältige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Informationsständen und auch durch die stetige Medienpräsenz können sich Interessierte frühzeitig und präventiv über Barrierefreiheit informieren.

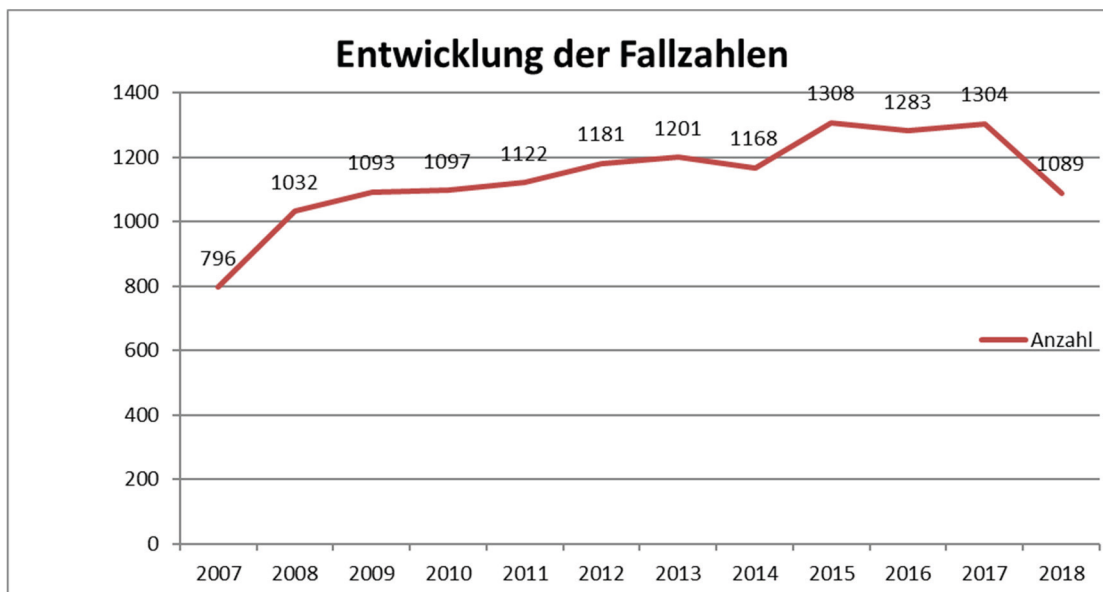
¹ Pflegebedarfsplan für den Kreis Coesfeld; Erhebung durch FOGS: Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH, Köln

² Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP)

Allen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Coesfeld steht das neutrale und kostenlose Beratungsangebot der Pflege- und Wohnberatung zur Verfügung. Eine vorherige Terminabsprache empfiehlt sich. Bei Bedarf können auch Hausbesuche durchgeführt werden.

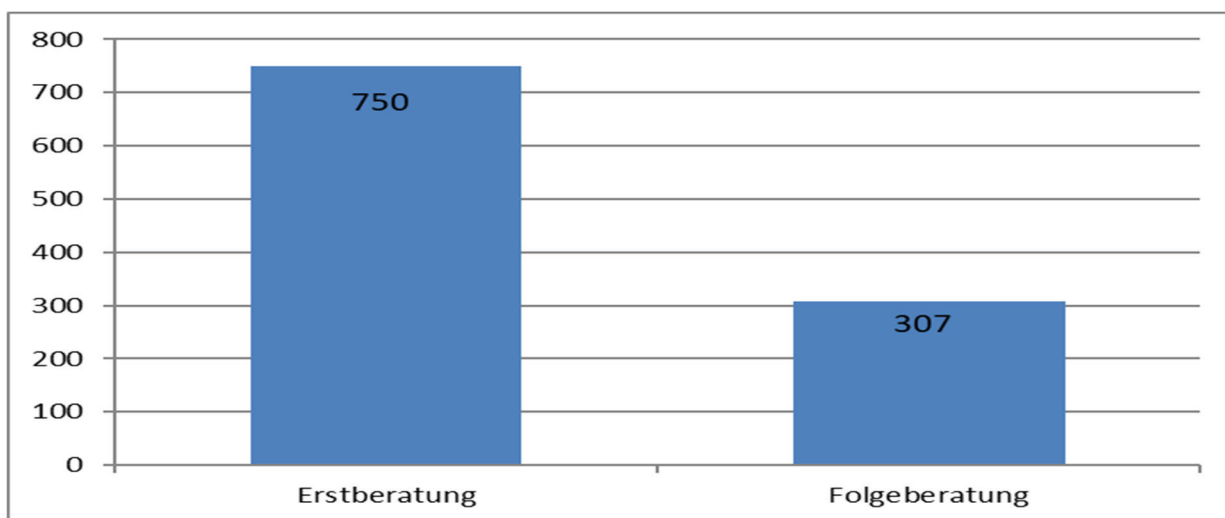
❖ Zahlen aus dem Jahr 2018

Im Jahr 2018 erfolgten insgesamt 1089 Beratungen. Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Einzelberatungen ersichtlich.

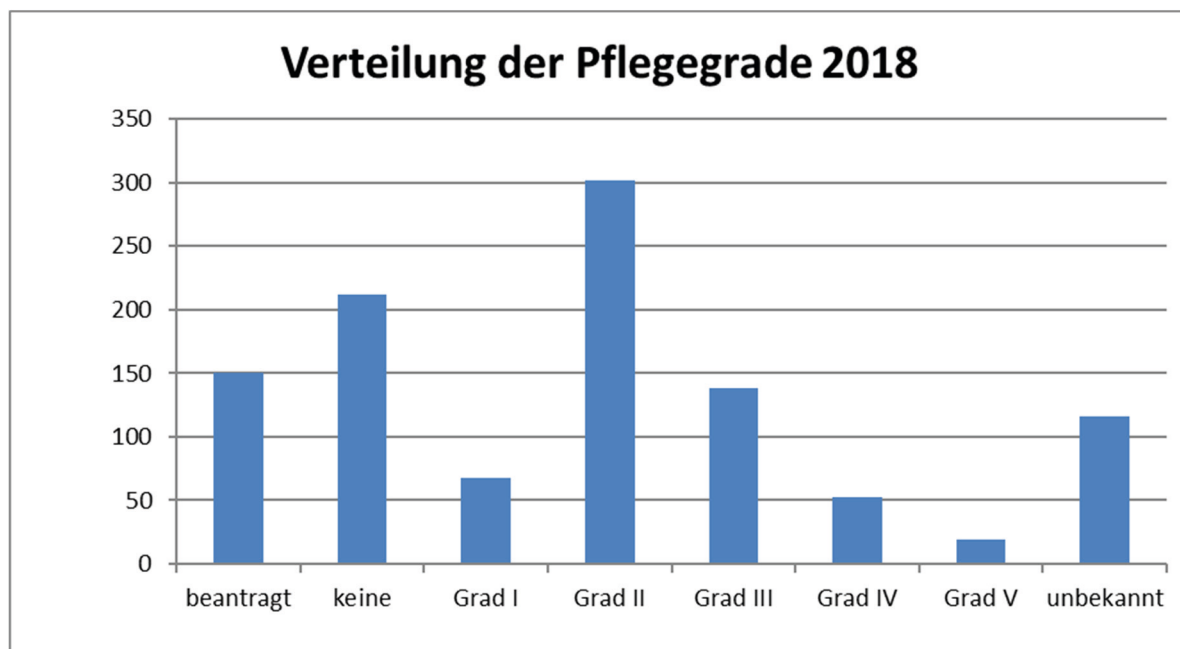


Der Rückgang der Fallzahlen ist im Wesentlichen durch eine mehrmonatige Vakanz zu erklären.

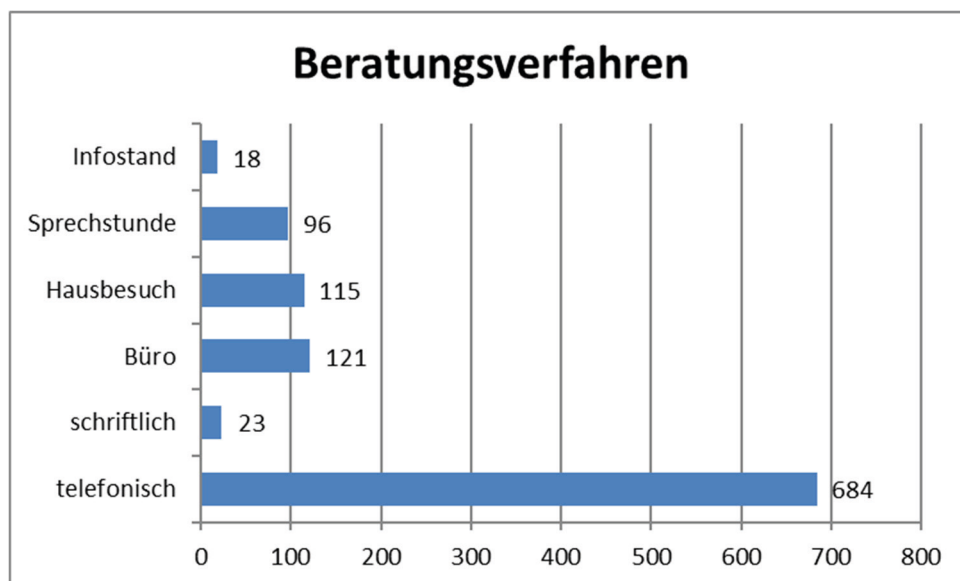
Differenziert wird des Weiteren zwischen Erst- und Folgeberatungen. Es zeigt sich, dass im Vergleich zum Vorjahr die Folgeberatungen weiterhin zunehmen. Bei den Folgeberatungen handelt es sich in der Regel um ergänzende Fragen oder neue Beratungsinhalte, die sich aufgrund einer veränderten Pflegesituation ergeben.



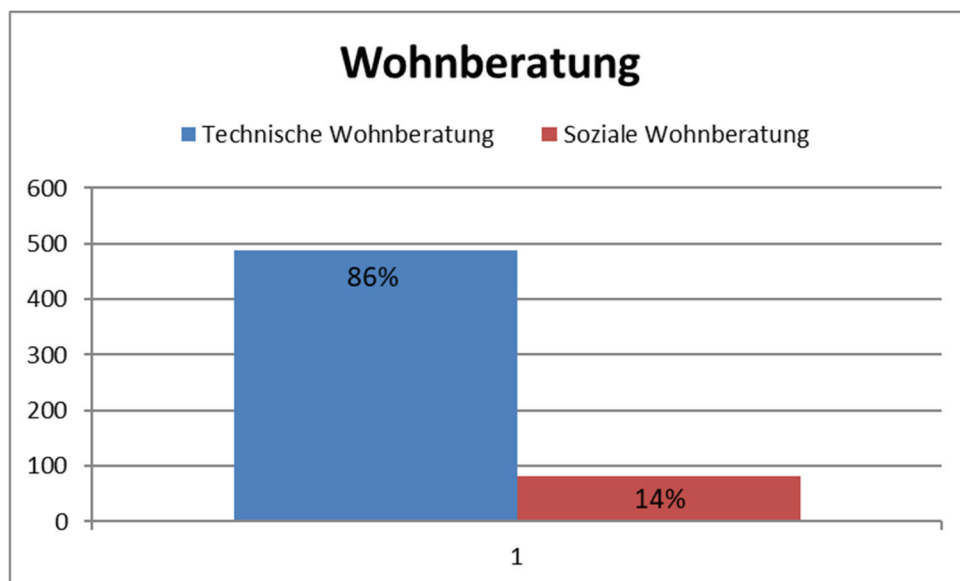
Die Ratsuchenden kommen häufig schon vor einem anerkannten Pflegegrad auf die Beratungsstelle zu, um sich vorab über das Verfahren der Begutachtung zu informieren. Gleichzeitig ergeben sich auch bei Bestehen eines Pflegegrades viele Fragen, die durch die Beratungsstelle beantwortet werden kann. Die Verteilung der Pflegegrade im Jahr 2018 stellt sich wie folgt dar:



Die Beratungen erfolgen einerseits telefonisch, schriftlich oder per Mailkontakt. Persönliche Beratungsgespräche können andererseits sowohl im Büro der Pflege- und Wohnberatung, als Hausbesuch, in der Sprechstunde oder an einem Infostand erfolgen. der Sprechstunde oder an einem Infostand erfolgen.



Neben den hier dargestellten Beratungsinhalten stellt aber die technische und soziale Wohnberatung ein zentrales Angebot der Pflege- und Wohnberatung dar.



❖ **Besondere Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung**

Auch im Jahr 2018 wurden die Beraterinnen der Pflege- und Wohnberatung vielfach für unterschiedliche Vorträge und Informationsveranstaltungen angefragt. Auch die Beteiligung an diversen fachspezifischen Messen wurde im Jahr 2018 umgesetzt. Die Anfragen für Vorträge kommen von unterschiedlichen gemeinnützigen Vereinen, von ehrenamtlich aktiven Gruppierungen sowie von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Altenhilfe.

❖ **Informationsabende und Vorträge**

Ein großes Interesse gab es wieder an den Vorträgen der Pflege- und Wohnberatung zum Pflegestärkungsgesetz II und zu unterschiedlichen Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige. Die Vorträge gehörten unter anderem zu der Informationsreihe „Hilfe beim Helfen“, die von der Alzheimergesellschaft mit verschiedenen Kooperationspartnern in unterschiedlichen Gemeinden organisiert wurde. Unter anderem fanden drei Vorträge in Senden, Billerbeck und Dülmen statt. Auch der Vortrag in der Seniorengemeinschaft Sr. Agatha in Dülmen und die Informationsveranstaltung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Antoniushaus Seniorenheim - Lüdinghausen, wurden sehr gut angenommen. Darüber hinaus fand ein Vortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Wegfinderin“ statt – ein Angebot des Kreises Coesfeld in Kooperation mit dem Arbeitskreis Gleichstellung im Kreis Coesfeld.

Die Wohnberatung hat im Jahr 2018 aktiv an vielen Informationstagen teilgenommen und durch vielfache Vorträge sehr viele Bürgerinnen und Bürger erreicht. Beispielhaft können hier unter anderem die Vorträge an den „Seniorentagen 2018“ (organisiert

durch das Seniorennetzwerk Coesfeld), des „Seniorenstammtisch der Gewerkschaft der Polizei“ und der „Seniorengruppe Nottuln“ benannt werden.

❖ **Veranstaltung „Vorgesorgt? Up to date – Leben und Wohnen im Alter“**

Im Oktober fand die Veranstaltung „Vorgesorgt? Up to date – Leben und Wohnen im Alter“ des Kreises Coesfeld, die in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der Polizei und des Kreises Coesfeld und der Pflege- und Wohnberatung organisiert wurde, statt. Neben der Inhouse-Veranstaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Coesfeld wurde auch am darauffolgenden Sonntag, den 07.10.2018, das Kreishaus I für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger geöffnet. An 17 Ständen und in vielen Vorträgen konnten sich alle Interessierten informieren, wie selbstbestimmtes Leben und Wohnen unterstützt werden kann. Ob Wohnprojekte, Freizeitangebote oder digitale Hilfesysteme - es stand eine Fülle von Dienstleistern und Informationsständen rund um das Thema Pflege, Wohnen und Vorsorge für sämtliche Fragen zur Verfügung. Viele Besucherinnen und Besucher nutzen die Gelegenheiten außerdem, um erste Kontakte zu knüpfen.



Alle Ausstellerinnen und Aussteller der Veranstaltung „Vorgesorgt? Up to date – Leben und Wohnen im Alter“

❖ **Aktion Häuser-Check**

Auch 2018 hat die Wohnberatung des Kreises Coesfeld wieder einen individuellen, kostenlosen „Häusercheck“ in allen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld angeboten.

Die Aktion erfolgt seit 2016 jährlich und stößt jedes Jahr erneut auf reges Interesse. Der Schwerpunkt der Beratung liegt auf dem frühzeitigen Erkennen und Beseitigen von Unfallrisiken. Fokussiert wird das Erarbeiten von Lösungsansätze für Unfallrisiken und die präventive, barrierefreie Umgestaltung der eigenen Häuslichkeit. Das Angebot richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer, aber auch an Mieterinnen und Mieter. Aufgrund der steigenden Nachfrage und den guten Erfahrungen aus den letzten Jahren wird der Häusercheck auch im Jahr 2019 erneut stattfinden.

❖ **Messe „Bauen und Wohnen“ in Lüdinghausen**

Unter anderem waren die Wohnberatung und die Wohnraumförderung wieder mit einem Stand auf der Messe „Bauen und Wohnen“ in Lüdinghausen vertreten, der auf reges Interesse bei den Besucherinnen und Besuchern stieß. Auf der Messe ergaben sich mehr als 150 Kontakte.

IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz



Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem WTG ergeben.

Dieses Landesgesetz hat im Jahr 2008 das Heimgesetz auf Bundesebene ersetzt. Im Oktober 2014 ist die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes in Kraft getreten.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**
Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Diese können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.



- **Servicewohnen**

Bei diesem Angebot wird die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgelts für Grundleistungen verbunden.

- **Ambulante Dienste**

Hierbei handelt es sich um mobile Pflege- und Betreuungsdienste; wie z.B. ambulante Pflegedienste, Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung

- **Gasteinrichtungen**

Hierzu gehören Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize.



❖ **Beratungsaufgaben:**

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Investoren, Betreiberinnen und Betreiber von WTG-Angeboten, Architektinnen und Architekten, Einrichtungs- und Pflegedienstleiterinnen und -leiter, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen)

❖ **Prüfungsaufgaben:**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen sind regelmäßig in gesetzlich geregelten Zeitabständen zu prüfen (Regelprüfungen).

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Leistungsangebote mit WTG-Regelprüfungen (Stand: 31.12.2018):

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) - § 18 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege (SGB XI)	30	2.360*	2 Jahre
Eingliederungshilfe (SGB XII)	14	1.192*	2 Jahre
insgesamt:	44	3.552*	
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - § 24 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege – SGB XI	6	46	2 Jahre
Eingliederungshilfe – SGB XII	8	26	2 Jahre
insgesamt:	14	72	

Gasteinrichtungen - § 36 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Tagespflege	16	210	3 Jahre
Kurzzeitpflege	1	12	3 Jahre
Hospiz	1	9	3 Jahre
insgesamt:	18	231	

Summen:	
Leistungsangebote mit Regelprüfungen	76
Plätze insgesamt:	3.855*

*= unter Abzug der Plätze mit Belegungsstopp ab 01.08.2018

Im Jahr 2018 sind insgesamt 25 Regelprüfungen durchgeführt worden; davon 23 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLa – und 2 Prüfungen in anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Darüber hinaus haben vier anlassbezogene Prüfungen stattgefunden.

Insgesamt wurden zehn Beschwerden bearbeitet. Sieben neue Einrichtungenleitungen und sieben Pflegedienstleitungen wurden anerkannt. Für die Inbetriebnahme neuer bzw. geänderter Leistungsangebote sind insgesamt vier Zustimmungsbescheide erteilt worden.

Aufgrund der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes mussten zum 01.08.2018 sämtliche Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % aufweisen. Die weit überwiegende Zahl der Einrichtungen konnte diese Anforderung an die Wohnqualität fristgesetzt erfüllen.

In fünf Fällen war es erforderlich, zur Erreichung der Einzelzimmerquote einen Belegungsstopp anzuordnen (3 Pflegeeinrichtungen - insgesamt 28 Plätze / 2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe - insgesamt 5 Plätze).

Für eine Pflegeeinrichtung wird voraussichtlich nach der Inbetriebnahme eines neuen Anbaus der Belegungsstopp für sechs Plätze Anfang 2019 wieder aufgehoben werden. In einer weiteren Pflegeeinrichtung sind ebenfalls Baumaßnahmen geplant, so

dass auch hier nach der Fertigstellung (voraussichtlich 2021) von einer Aufhebung des Belegungsstopps für sechs betroffene Plätze ausgegangen werden kann.

Die Frist zur Erreichung der Einzelzimmerquote konnte in einem Fall aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung bis zum 31.07.2023 verlängert werden, nachdem auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld ab dem 01.08.2018 verzichtet wurde. Daher war es hier nicht erforderlich, einen Belegungsstopp anzuordnen.

In einer betroffenen Einrichtung der Eingliederungshilfe ist der Belegungsstopp für vier Plätze nach Verlagerung der Plätze in eine neue Außenwohngruppe zum 01.01.2019 wieder entfallen.

Im Jahr 2017 wurde durch die WTG-Behörde aufgrund der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes ein ausführlicher Tätigkeitsbericht für die Jahre 2014 bis 2016 erstellt. Dieser Tätigkeitsbericht ist auf der Internetseite des Kreises Coesfeld veröffentlicht worden (www.kreis-coesfeld.de / Rubrik: „Bürgerservice“ / Anliegen: „WTG-Behörde“ oder „Heimaufsicht“).

Der nächste Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 wird Anfang 2019 angefertigt.

V Gremien

1 **Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 unter anderem den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) als freiwilligen Fachausschuss eingerichtet. Die Befugnisse des AASSG umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 50 – Soziales und Jobcenter – und 53 – Gesundheitsamt – einschließlich der Ziele und Kennzahlen,
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten
- die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘“.

Dem AASSG gehören zurzeit 21 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürgerinnen und Bürger) sowie ein beratendes Mitglied an. Im Jahr 2018 fanden vier Sitzungen des AASSG statt.

Als Fachausschuss ist es dem AASSG unter anderem ein Anliegen, im Rahmen seiner Tätigkeit Einrichtungen oder besondere Projekte innerhalb des Kreises zu besuchen und sich über die dort geleistete Arbeit berichten zu lassen. So hat der Ausschuss anlässlich seiner Sitzung am 05.03.2018 die Räumlichkeiten des Alten Hofes Schoppmann in Nottuln-Darup besichtigt und sich dessen Konzept durch einen Vertreter des Vereins Interkulturelle Begegnungsprojekte (IBP) e. V. erläutern lassen.

2 **Konferenz Alter und Pflege**

Für den Kreis Coesfeld wurde eine kommunale Konferenz Alter und Pflege nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eingerichtet.

Die Konferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (z.B. Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung, Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen).

Mitglieder der Konferenz sind u.a. die kreisangehörigen Gemeinden, Vertreter von ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Im Jahr 2018 hat die Konferenz am 12.04.2018 getagt.

In dieser Sitzung hat u.a. eine Beratung zu insgesamt drei neuen geplanten Tagespflegeeinrichtungen stattgefunden (Coesfeld, Dülmen, Rosendahl).

3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Westmünsterland-Recklinghausen
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Coesfeld
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Regionalstelle Münster Coesfeld

findet unter der Leitung des Dezernenten ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt. Schwerpunkte der in der Regel vierteljährlich geführten Gespräche waren im Jahr 2018 die Strategiearbeit zur Überwindung bzw. Verhinderung eines Fachkräftemangels in der Pflege sowie die berufliche Integration von Flüchtlingen.

4 Besprechung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster

Die Besprechung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster wird zweimal im Jahr durchgeführt. Es findet dort ein Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden statt. Herr Schütt vom Kreis Coesfeld ist Vorsitzender dieses Gremiums.

Folgende Behörden werden zu den Sitzungen eingeladen:

- die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreie Stadt Münster,
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- und Bezirksregierung Münster.

Die Ergebnisprotokolle der Besprechungen werden auch dem Landkreistag NRW und Städtetag NRW übermittelt.

Folgende Themen wurden in 2018 insbesondere besprochen:

- Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG):
 - Zum 01.01.2018 sind die Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen (§§ 14 ff SGB IX) sowie zum Teilhabepan-/Gesamtplanverfahren (§§ 19 ff SGB IX und § 141 ff SGB XII) in Kraft getreten.
 - Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020: Aufgrund der Regelungen im BTHG werden zum 01.01.2020 die Grundsicherungsfälle in stationären Einrichtungen (dann:

besondere Wohnformen) der Eingliederungshilfe auf die örtlichen Sozialhilfeträger verlagert.

- Betreutes Wohnen in Gastfamilien:
Erörterung der inhaltlichen Ausgestaltung der Leistung, insbesondere im Rahmen der zu gewährenden Kosten der Unterkunft.
- Einführung des Freibetrages gemäß § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII auf Betriebsrenten, Riester-Renten aber auch bei freiwilligen Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung im Bereich des Dritten und des Vierten Kapitels SGB XII

5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)

Der AK SGB XII trifft sich zweimal jährlich im März und September in einem Sitzungssaal des Kreishauses Coesfeld. Von den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Coesfeld und der Stadt Münster nehmen je ein bis zwei Vertreter aus dem Fachbereich des SGB XII teil.

Im Wesentlichen werden aktuelle Rechtsprechungen, gesetzliche Bestimmungen oder zu erwartende Änderungen des SGB XII besprochen und Erfahrungen oder Probleme in der Umsetzung und alltäglichen Praxis ausgetauscht.

Die Tagesordnungspunkte werden durch die Teilnehmer bestimmt und betreffen zu meist aktuelle Themen aus den Bereichen der Existenzsicherung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt), Hilfe zur häuslichen oder stationären Pflege und dem Pflegewohnfeld.

Ab der 2. Jahreshälfte 2018 und voraussichtlich in den nächsten Besprechungen liegt der Schwerpunkt bei dem Thema „Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020“ und deren Umsetzung in die Praxis.

Alle Teilnehmer begrüßen den regen Erfahrungsaustausch. Aus den Sitzungen können stets konstruktive Beiträge und Anregungen mitgenommen werden.

6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Um im Kreis Coesfeld eine qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten, treffen sich die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter der elf Städte und Gemeinden zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreises vierteljährlich zu einer gemeinsamen Besprechung.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen finden sich vielfältige Themen: Neben allgemeinen Absprachen zur einheitlichen Umsetzung des SGB II und des SGB XII im Kreis Coesfeld werden hier auch organisatorische Fragen und finanzielle Angelegenheiten besprochen. Darüber hinaus findet in diesem Rahmen regelmäßig ein Austausch zu aktuellen Themen wie beispielsweise der beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Fluchthintergrund statt.



Leiterinnen und Leiter der Jobcenter am 13.09.2018 in Coesfeld

7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld haben sich zusammen mit dem Landrat im Jahr 2017 darauf verständigt, das Aufgabenspektrum der seit dem Jahr 2004 für den Bereich der Jobcenter eingerichteten Lenkungsgruppe um den Bereich „Soziales“ zu erweitern. Die Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“, die mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Städten und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld besetzt ist, hat in mittlerweile 68. Sitzungen über Änderungen aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sowie deren Auswirkungen auf die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beraten.

Schwerpunktthemen der Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“ im Bereich Soziales waren im Jahr 2018 der Austausch zur beruflichen und sozialen Integration von Flüchtlingen, die Auswirkungen der schrittweise eingeführten Regelungen zum Bundessteuergesetz sowie die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung.

8 Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch.

Die Veranstaltung hat im Jahr 2018 am 16.10.2018 bei der Bezirksregierung Münster stattgefunden. Teilnehmer sind die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster.

Es werden in diesem Kreis aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes erörtert (z.B. Umsetzung der WTG-Anforderungen 2018, personelle Ausstattung, Novellierung des WTG).

9 Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekasse, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Aufgrund dieser Vorschrift findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes der Ersatzkrankenkassen (vdek), der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

Die Erfahrungsaustauschveranstaltung für das Jahr 2018 hat am 29.06.2018 im Kreishaushaus Borken stattgefunden.

10 Fachstellen

Einmal jährlich findet auf Einladung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine Tagung der Leiterinnen und Leiter der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in Westfalen Lippe statt.

In dieser Tagung informiert der LWL insbesondere über diejenigen aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik, die sich auf die Arbeit der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts und des LWL-Integrationsamtes Westfalen auswirken.

Schwerpunkte der Besprechung im Jahr 2018 waren neben den aktuellen Entwicklungen, die sich durch das Bundesteilhabegesetz ergeben, auch das Projekt „Neue Teilhabe Arbeit“ (nTA), sowie der Ausblick auf die Finanzsituation des LWL-Integrationsamtes. Zudem erfolgt in diesen Besprechungen regelmäßig eine Erläuterung von aktuellen Programmen und Projekte für Menschen mit Behinderungen im Beruf.

Darüber hinaus findet jährlich ein mehrtägiger, landesweiter fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen in einem vom LWL genutzten Tagungshotel in Bad Fredeburg statt.

VI Gesetzliche Neuregelungen

Am 03.08.2018 wurde das Ausführungsgesetz NRW zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) veröffentlicht. Durch das AG BTHG wurden insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe für die Zeit ab dem 01.01.2020, also nach dem Wechsel der Eingliederungshilfe vom Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in das Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe), festgelegt.

Gemeinsam mit den Nachbarkreisen hatte sich der Kreis Coesfeld dafür eingesetzt, dass die Frühförderung – Leistungen für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren – in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte in NRW bleiben sollte. Dem ist der Gesetzgeber nicht gefolgt und hat diese Aufgabe ab dem 01.01.2020 den Landschaftsverbänden zugewiesen. Diese werden nun mit den Trägern landesweite Rahmenvereinbarungen erarbeiten und abschließen.

Die Kreise und kreisfreien Städte bleiben auch über den 01.01.2020 hinaus als Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Auch hier gilt es, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden landesweite Rahmenvereinbarungen zu erarbeiten.

Auch bei den ordnungsrechtlichen Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) sind Neuregelungen zu erwarten. Das Gesetz zur Änderung des WTG wird derzeit vom Landtag NRW beraten und soll Anfang 2019 in Kraft treten.

Insbesondere sind Änderungen zu folgenden Punkten vorgesehen:

- Aufhebung des Verfahrens zur Überprüfung der Qualifikation von Einrichtungsleitungen,
- Stärkung der Position von Pflegedienstleitungen,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entstehung von Kurzzeitpflegeplätzen,
- Einrichtungen eines flächendeckenden Internetzugangs für Bewohnerinnen und Bewohner,
- Schaffung einer Online-Plattform für eine elektronische Erfassung und Suche von zur Verfügung stehenden Pflegeplätzen,
- Regelungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen.

VII Prüfungen und Controlling

1 Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) ist dem Jahresnachweis im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

Auf Kreisebene muss diese Prüfung dreigeteilt vorgenommen werden; zum einen für die Aufgaben, die auf Kreisebene originär bearbeitet werden, sodann in jenen Fällen, bei denen der Kreis die angehörigen Kommunen durch Satzung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben herangezogen hat und letztlich in den Bereichen, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis zur Aufgabenerfüllung übertragen hat.

Nach § 7 Abs. 2 S. 3 AG-SGB XII in Verbindung mit § 46a Abs. 5 SGB XII ist die Vorlage des Jahresnachweises inklusive Testat – durch die Länder – bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen.

Durch die „dazwischen geschalteten“ Stellen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) verkürzt sich die Frist für den Kreis Coesfeld auf Anfang März. Dazu kommen Bestätigungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreis vor Erstellung des Jahresnachweises per „Untertestat“ die dort getätigten Ausgaben und hierzu erzielten Einnahmen zu bestätigen haben.

Gem. § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung außerdem die Aufgabe, in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Hierzu zählen die gemäß Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben.

Seit dem 01.01.2018 (erstmalig für das Jahr 2017) ergibt sich aus Ziff. 17.3 der Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24. November 2016 außerdem eine Pflicht zur Testierung der abgerechneten Kosten durch die örtliche Rechnungsprüfung. Das Testat soll jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Nähere Vorgaben zum Inhalt und zur Form des Testates gibt es von Seiten des LWL nicht.

Die Rechnungsprüfung teilt die Prüfung des Sonderhaushaltes daher in zwei Teile auf. Zum 31. März eines jeden Jahres erfolgt die Prüfung und Testierung der Abrechnung und in einem zweiten Schritt erfolgt die Prüfung von Einzelfällen (und Erstellung eines entsprechenden Berichtes). Hierüber wird dem LWL anhand eines seinerzeit von ihm erstellten Meldebogens gesondert Mitteilung gemacht.

2 Fachaufsicht

❖ Kreis Coesfeld

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis gemäß § 6 Abs. 1 der Delegationsatzung Richtlinien und erteilt Weisungen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es, festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist. Darüber hinaus sollen die Städte und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

❖ Bezirksregierung

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den (Geld-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe und den weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die vorgenannten Leistungen).

Seit dem 01.01.2013 ist die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu einer Bundesauftragsverwaltung geworden, wobei 100 % der Kosten vom Bund erstattet werden. Die örtlichen Träger nehmen die ihnen nach dem 4. Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Geldleistungen handelt, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies wiederum erweitert die Befugnisse der Bezirksregierung als aufsichtführende Behörde von einer reinen Rechts- hin zu einer unmittelbaren Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und Unterlagen anfordern und einsehen.

Daneben kann die Bezirksregierung den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetz- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Im Rahmen der Fachaufsicht fand am 27.07.2018 ein Vor-Ort-Besuch der Bezirksregierung Münster statt, der von den Beteiligten als reger und interessanter Informationsaustausch bewertet wurde.

Die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) führt der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. In diesem Bereich führt die Bezirksregierung eine allgemeine Aufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht.

❖ Landschaftsverband

Im Rahmen der jährlichen Meldung zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden die für den LWL als überörtlichen Träger getätigten Zahlungen und Einnahmen diesem im Vorfeld zwecks Vorabprüfung und Zustimmung übersandt.

VIII Ausblick 2019

Die bisher fest im Sozialhilferecht verankerte Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird zum 01.01.2020 aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und in das SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe“ eingefügt. Dabei werden nicht nur Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche – wie z.B. für die Frühförderung, siehe auch VI – geändert. Insbesondere die gewünschte Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen stellen die Leistungsträger vor vielfältigen Herausforderungen. Alle öffentlichen Stellen verfolgen das Ziel, dass die betroffenen Menschen mit Behinderungen möglichst wenig von einem Wechsel der Zuständigkeiten belastet werden. Dieses Ziel erfordert von allen Beteiligten umfangreiche und aufeinander abgestimmte Übergangsregelungen, damit eine kontinuierliche Leistungsgewährung über den 01.01.2020 hinaus erfolgen kann. Zu diesem Zweck werden der LWL und die beteiligten Kreise/kreisfreien Städte in unterschiedlichen Arbeitsgruppen im Jahr 2019 notwendige Verfahrensabsprachen treffen und zeitnah umsetzen müssen.

In den kommenden zwei Jahren sind auch im BAföG Gesetzesänderungen vorgesehen. So soll den steigenden Wohnkosten in der ersten Novellierung durch überproportionale Steigerung des Wohnzuschlages von 30 Prozent und den steigenden Lebenshaltungskosten durch Erhöhung der Bedarfssätze begegnet werden. Darüber hinaus sollen die Einkommensfreibeträge und der Freibetrag für eigenes Vermögen angehoben werden. Mit diesen Maßnahmen sollen mehr Familien entlastet werden, die bisher knapp über den Anspruchsgrenzen lagen.

Das Team der Ausbildungsförderung wird wieder in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zu Beginn des nächsten Schuljahres Informationsveranstaltungen zum Thema Ausbildungsförderung außerhalb der Universität anbieten. Die Termine werden vorab rechtzeitig veröffentlicht.

2019 wird die 9. aktualisierte Auflage des Demenz-Wegweisers für den Kreis Coesfeld erscheinen. Die Broschüre beinhaltet alle Angebote, Adressen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner rund um das Thema Demenz im Kreis Coesfeld. Sie wird in Kooperation mit der Alzheimergesellschaft im Kreis Coesfeld e.V. sowie dem Demenz-Servicezentrum Region Münster und des westlichen Münsterlands erstellt und ist sowohl für alle Betroffenen und Angehörigen, als auch für alle in der Altenhilfe Tätigen ein wichtiger Ratgeber. Auch die Teilnahme der Wohnberatung an der Messe „Bauen und Wohnen“ in Lüdinghausen ist für 2019 wieder geplant. Ebenso liegen bereits mehrere Vortragsanfragen und Einladungen für die Teilnahme an unterschiedlichen Veranstaltungen vor (z.B. zum Weltalzheimerstag im September).

Nach der durchweg positiven Resonanz zu der Veranstaltung „Vergesorgt? Up to date – Leben und Wohnen im Alter“ des Kreises Coesfeld plant das Team eine weitere öffentliche Veranstaltung mit ähnlichem Schwerpunkt im südlichen Kreis Coesfeld.

Aktuelle Informationen zu den Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung finden Sie auf der Internetseite <http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>.

